BEBAUUNGSPLAN
KIRCHPLATZ

GELTUNGSBEREICH
BESTEHENDE GEBÄUDE
GEPLANTE GEBÄUDE
MK KERNGEBIET
GRÜNFLÄCHEN
BESTEHENDE STRASSEN
BÜRGERSTEIGE U. WEGE
P PARKPLATZ
Z=3 ANZAHL DER GESCHOSSE
BAULINIE
BAUGRENZE
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAU.G. VOM 4.3.1966 BIS ZUM 4.4.1966 AUSGELEGEN. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAU.G. ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 6.5.1966 BESCHLOSSEN

MERZIG DEN 27.6.1966
DER BÜRGERMEISTER:
(CASPAR)

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11. B.BAU.G. GENEHMIGT.
SAARBRÜCKEN DEN 23 AUGUST 1966
DER MINISTER FÜR ÖFFENTL. ARBEITEN UND WOHNUNGSBAU.
IV A-S-1458166-Rh/66
(Wegerich)
Oberregierungsbaurat

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 B.BAU.G WURDE AM 9. SEPT. 1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
MERZIG DEN 29. SEPT. 1966
DER BÜRGERMEISTER:

KATH. PFARRKIRCHE ST. PETER UND KIRCHPLATZ
KREIS: MERZIG
FLUR: 10
GEMARKUNG: MERZIG
MASSTAB 1:200
ANGEFERTIGT IM DEZEMBER 1965
STADTBAUAMT MERZIG
ERGÄNZT IM OKTOBER 1965
STADTBAURAT

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich des Baugebietes "Kirchplatz"
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. IS. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12. November 1965 beschlossen.

	Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Baugesetzes
1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Kerngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, 5. Tankstellen, 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 fallen, zugelassen werden.
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	
3.2.1 Bei einem Vollgeschoß	-
3.2.2 Bei zwei Vollgeschossen	-
3.2.3 Bei drei und mehr Vollgeschossen	0,6
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	
3.3.1 bei drei und mehr Geschossen	1,6
3.4 Baumassenzahl	-
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	-
4. Bauweise	offen
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Baulinie und Baugrenzen (siehe Plan)
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	-
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	-
9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	-
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücke	-
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	-
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	-
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die Privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	keine
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	-
15. Verkehrsflächen	-
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	-
	siehe Plan
17. Versorgungsflächen	-
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	-
19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Oberwasser und festen Abfallstoffen	-
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	-
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, oder für die Gewinnung von Steinen, Erden- u. anderen Bodenschätzen	-
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	-
23. Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	-
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit	
oder Gesundheit erforderlich sind.	-
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung.	-
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	-
28. Bindung für Bepflanzung u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	-